
Versicherungsleistungen infolge Todesfalls

1. Rechtsgrundlagen

Der Erbschaftssteuer unterliegen Zuwendungen kraft Erbrechts, d.h. aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen (Art. 142 StG). Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen, sind nur steuerbar, wenn sie beim Empfänger nicht der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen (Art. 144 StG). Die Einkommens- oder Gewinnsteuer hat von Gesetzes wegen Vorrang.

Die Abgrenzung der Einkommenssteuer von der Erbschaftssteuer ist nicht nur unter dem Aspekt der Steuerbelastung von Bedeutung. Sie beeinflusst mit Rücksicht auf das Doppelbesteuerungsverbot auch die Zuteilung der Besteuerungskompetenz an die Kantone. Als Einkommen steuerbare Versicherungsleistungen sind im Wohnsitzkanton des Empfängers steuerbar, während die von der harmonisierten Einkommenssteuer ausgenommenen Versicherungsleistungen im Todesfall am letzten Wohnsitz des Erblassers der kantonalen Erbschaftssteuer unterworfen werden können.

2. Kapitaleleistungen

2.1 Aus der 2. Säule und der Säule 3a

Nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) gilt der Grundsatz, dass dem vollen Abzug der Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge die Besteuerung der Leistungen in vollem Umfang gegenübersteht (Art. 81 und 83 BVG, sog. "Waadtländer System"). Kapitaleleistungen aus der 2. Säule unterliegen auch im Todesfall bei dem oder den Empfänger(n) der Einkommenssteuer, allerdings gesondert vom übrigen Einkommen mit einer vollen Jahressteuer und zu einem privilegierten Satz (Art. 35 und 52 StG; StB 52 Nr. 1 und 2). Sie fallen nicht in den Nachlass und sind nicht erbschaftssteuerpflichtig.

Die gleiche Besteuerungsregelung gilt für (Kapital-)Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a; Art. 82 BVG; StB 52 Nr. 3).

2.2 Aus der Säule 3b

Für die Kapitaleleistungen aus privaten Lebensversicherungen gilt zunächst der allgemeine Grundsatz, dass nebst den wiederkehrenden auch die einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer unterliegen (Art. 29 Abs. 1 StG). Steuerbar sind auch einmalige Zahlungen bei Tod (Art. 36 Bst. b StG). Von der Einkommenssteuer freigestellt ist hingegen der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen Leistungen aus Freizügigkeitspolicen und -konten (die zur 2. Säule zählen) und privaten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, soweit diese nicht der Vorsorge dienen (Art. 37 Bst. c StG).

Mit Bezug auf Kapitaleleistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall ist vorab zu unterscheiden zwischen nicht rückkaufsfähigen Versicherungen (reine Risikoversicherungen wie Todesfallversicherungen oder Unfallversicherungen) und rückkaufsfähigen (kapitalbildenden) Versicherungen. Sodann wird differenziert zwischen Leistungen mit und ohne Begünstigung (StB 56 Nr. 2). Die Begünstigung nach Art. 76 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) verleiht dem Begünstigten ein eigenes, selbständiges Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch (Art. 78 VVG). Dieser Anspruch ist vom Schicksal des Nachlasses unabhängig, d.h. er besteht auch dann, wenn die Erbschaft überschuldet

ist oder ausgeschlagen wird. Die Versicherungsleistung fällt zivilrechtlich nicht zuerst in den Nachlass, sondern direkt in das Vermögen des Begünstigten (Art. 476 ZGB).

- **reine Risikolebensversicherung**

Eine Kapitalleistung aus Risikoversicherung *mit Begünstigung* fällt zivilrechtlich nicht in den Nachlass. Sie stellt eine einmalige Zahlung bei Tod nach Art. 36 Bst. b StG dar und wird gesondert besteuert (StB 52 Nr. 1 und StB 56 Nr. 2). Eine widerrufliche Begünstigung kann mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) nicht mehr widerrufen werden. Die gleiche Besteuerungsregelung gilt für Kapitalleistungen aus Haftpflichtrecht (StB 36 Nr. 5).

Ohne Begünstigung fällt die Versicherungsleistung zivilrechtlich in den Nachlass und könnte daher auf den ersten Blick der Erbschaftssteuer unterliegen. Eine unterschiedliche Besteuerung (mit oder ohne Begünstigung) kann aber sachlich nicht befriedigen. Setzt man nach klassischer Definition voraus, dass der Erbschaftssteuer nur unterliegen kann, was aus dem Vermögen des Erblassers übertragen wird (Vermögenstransfersteuer), kann die Leistung ohne Begünstigungsklausel nicht mit der Erbschaftssteuer, sondern nur mit der Einkommenssteuer wie bei Begünstigung erfasst werden. Der Versicherungsanspruch gehörte nämlich nie zum Vermögen des Erblassers. Diese Diskrepanz zwischen Zivil- und Steuerrecht ist aber in der Praxis nur selten anzutreffen, weil Risikolebensversicherungspolice in der Regel mit einer Standardklausel über kaskadenförmige Begünstigung ausgestattet werden, deren ausdrückliche Wegbedingung versicherungsvertragliche Nachteile haben kann.

Kapitalleistungen aus Risikoversicherungen werden somit mit der Einkommenssteuer erfasst und gesondert besteuert. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag eine Begünstigungsklausel enthält oder eine Begünstigung nicht vorgesehen ist (vgl. BGer 2P.5/2002 vom 30. Juni 2004).

- **rückkaufsfähige Lebensversicherungen**

Hat der Versicherungsnehmer auf seinen Tod einen Dritten begünstigt, steht diesem die Versicherungssumme kraft versicherungsvertraglicher *Begünstigung* und nicht kraft Erbrechts zu. Der Begünstigte hat aber darauf keine Einkommenssteuern zu entrichten, weil gemäss Art. 37 Bst. c StG der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Lebensversicherung ausdrücklich steuerbefreit ist (StB 56 Nr. 2). Die Versicherungsleistung fällt zwar nicht in den Nachlass, als Schenkung auf den Todesfall unterliegt sie jedoch beim Begünstigten grundsätzlich der Erbschaftssteuer (Art. 142 Abs. 2 StG). Dies gilt dann nicht, wenn der Anspruchsberechtigte zu den nach Art. 146 Abs. 1 StG steuerbefreiten Personen gehört (Ehegatte, Nachkommen, Stief- und Pflegekinder) und deshalb keine Erbschaftssteuer entrichten muss. Wenn der direkt Begünstigte zugleich Erbe ist und eine überschuldete Erbschaft annimmt, wird sein Anteil am Schuldenüberhang von der Versicherungsleistung abgezogen (SGE 1986 Nr. 13). Dem überlebenden Ehegatten stehen an der Versicherungsleistung unter keinem Güterstand güterrechtliche Ansprüche zu. Der erbrechtlichen Herabsetzung unterliegt die Versicherung nur mit ihrem Rückkaufswert (nicht mit der effektiven Versicherungsleistung; Art. 529 i.V.m. Art. 476 ZGB).

Eine Kapitalleistung aus Lebensversicherung *ohne Begünstigung* fällt in die Erbmasse und unterliegt unter Vorbehalt der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Fall eines verheirateten Erblassers (StB 205 Nr. 1) grundsätzlich der Erbschaftssteuer. Das gilt auch dann, wenn der Erblasser den Versicherungsanspruch durch Verfügung von Todes wegen (d.h. kraft Erbrechts und nicht durch Versicherungsvertrag) einer bestimmten Person zugewendet hat. In die güterrechtliche Teilung wird nur der Rückkaufswert

der Versicherung im Todeszeitpunkt und nicht die effektive Versicherungsleistung einbezogen. Der Rest fällt in den Nachlass.

Wird eine rückkaufsfähige Lebensversicherung beim Tod des Versicherungsnehmers nicht fällig (Versicherung auf fremdes Leben, Terminversicherung; vgl. StB 56 Nr. 2), fällt die Erbschaftssteuer auf dem Rückkaufswert an. Bei unwiderruflicher Begünstigung unterliegt der Rückkaufswert nicht der güterrechtlichen Auseinandersetzung und gehört nicht zum Nachlass. Der definitiv Begünstigte ist grundsätzlich erbschaftssteuerpflichtig. Fehlt jedoch eine Begünstigungsklausel oder ist diese widerruflich, gehört der Rückkaufswert - güterrechtliche Ansprüche vorbehalten - in das Nachlassvermögen und unterliegt grundsätzlich der Erbschaftssteuer, obschon mit dem Tod keinerlei liquide Mittel übergegangen sind.

3. Rentenleistungen

3.1 Aus der 1. und 2. Säule sowie aus Säule 3a

Diese Renten an Hinterlassene werden vollständig mit der Einkommenssteuer erfasst (Art. 35 Abs. 1 StG, zur 2. Säule Übergangsbestimmung Art. 280 StG; StB 35 Nr. 1 und 36 Nr. 1 betreffend Militärversicherung).

3.2 Aus der Säule 3b

- reine Risikoversicherung

Renten aus Risikolebensversicherungen, die der Erblasser auf seinen Tod zugunsten einer Drittperson abgeschlossen hat, sind beim Empfänger vollständig einkommenssteuerpflichtig (Art. 29 Abs. 1 StG; StB 56 Nr. 2). Eine Erbschaftssteuer fällt nicht an. Dasselbe gilt für Renten aus Haftpflichtversicherungen (StB 36 Nr. 5).

- rückkaufsfähige Leibrentenversicherungen

Bei einer auf den Tod des Versicherungsnehmers fällig werdenden Leibrentenversicherung *mit Begünstigung* (z.B. des überlebenden Ehegatten) beruht der Anspruch des Begünstigten wie bei der Kapitalversicherung nicht auf Erbrecht, sondern auf Versicherungsvertragsrecht. Der Rentenanspruch fällt damit nicht in den Nachlass, als Schenkung auf den Todesfall unterliegt er jedoch beim Begünstigten gleichwohl grundsätzlich der Erbschaftssteuer (Art. 142 Abs. 2 StG). Steuersubstrat bildet nach Art. 151 Abs. 2 StG der Kapitalwert der Rente (StB 152 Nr. 1). Der Rentenberechtigte hat jedoch die einzelnen Rentenleistungen zu 40% als Einkommen zu versteuern (Art. 35 Abs. 3 StG), (nur) 60% des Kapitalwertes der Rente unterliegt somit der Erbschaftssteuer. Dasselbe gilt sinngemäss bei einer nach dem Tod des Versicherungsnehmers weiter laufenden Leibrentenversicherung auf ein zweites Leben.

Renten, die mit dem Tod des Erblassers zu fliessen beginnen, werden in der Regel einem oder mehreren Begünstigten ausgerichtet. Auf den seltenen Fall *ohne Begünstigung* muss daher nicht näher eingegangen werden.

Eine im Todesfall des Versicherungsnehmers ausbezahlte *Prämienrückgewähr* aus lebenslänglicher Rentenversicherung wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 131 I 409) - ohne Rücksicht auf eine allfällige Begünstigung im Versicherungsvertrag - im Ausmass von 40% (= 'Ertragsquote') beim Empfänger als Einkommen besteuert und zu 60% (= 'Kapitalquote') mit der Erbschaftssteuer erfasst. Bei der

pauschalisierten Kapitalquote handelt es sich um die Rückzahlung des vom Erblasser als Einlage(n) geleisteten aber noch nicht aufgebrauchten Prämien (SGE 2015 Nr. 2). *Mit Begünstigung* im Versicherungsvertrag wird die Erbschaftssteuer vom Begünstigten erhoben, *ohne Begünstigung* fällt die Kapitalquote in den Nachlass und unterliegt nach Massgabe der Erteilung der Erbschaftssteuer. Die Ertragsquote von 40% wird bei dem oder den Empfängern (unter Umständen alle Erben) wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge besteuert (Art. 52 StG; StB 56 Nr. 2).

Bei einer temporären Leibrente (StB 56 Nr. 2) mit Rückgewähr wird die Zinsquote wie bei einer Zeitrente besteuert. Im Fall der Rückgewähr im Todesfall wird normalerweise nur die Prämiensumme abzüglich der bis zum Todestag ausbezahlten Renten (d.h. ohne Zins) zurückbezahlt (StB 33 Nr. 8). Es besteht kein Ertragsanteil, der nach Bundesgericht als Einkommen besteuert werden müsste. Die gesamte Rückgewährssumme unterliegt daher wie im vorstehenden Absatz dargestellt der Erbschaftssteuer. Wird die Rückgewähr ausnahmsweise doch mit Zins ausgerichtet, müssen die Quoten für Einkommens- und Erbschaftssteuer aufgrund einer neuen Schlussabrechnung nach StB 33 Nr. 8 ermittelt werden (SGE 2015 Nr. 2).